



Datum: 18.02.2003 Nr.: 2

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Struktur des Präsidiums	45
<u>Medizinische Fakultät:</u>	
Umbenennung einer Abteilung im Zentrum Anatomie	47
Ordnung für das European Neuroscience Institute	47
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Auflösung des Instituts für Fachdidaktik	55
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Änderung der Ordnung des Instituts für Sportwissenschaften	56
<u>Abteilung 5:</u>	
Dienstvereinbarung über Fort- und Weiterbildung an der Georg-August-Universität Göttingen	56
<u>Abteilung 8:</u>	
Dienstsiegel	61
Warnung	62

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion: Abteilung 8
verantwortlich: RD Jürgen Legtmeier

Göbelerstr. 577
37073 Göttingen

Telefon
+ 49 551/39-4231

e-mail: juergen.legtmeier@zvw.uni-goettingen.de
Internet: www.uni-goettingen.de

Präsidium:

Das Präsidium hat am 11.12.2002 die auf der nächsten Seite abgedruckte Organisationsstruktur beschlossen.

Hierzu folgende Erläuterungen:

Der Präsident, Herr Prof. Dr. Horst Kern, vertritt die Universität nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest.

Der Präsident wird vertreten von der Vizepräsidentin und den Vizepräsidenten:

Frau Dr. Marina Frost (VP F),

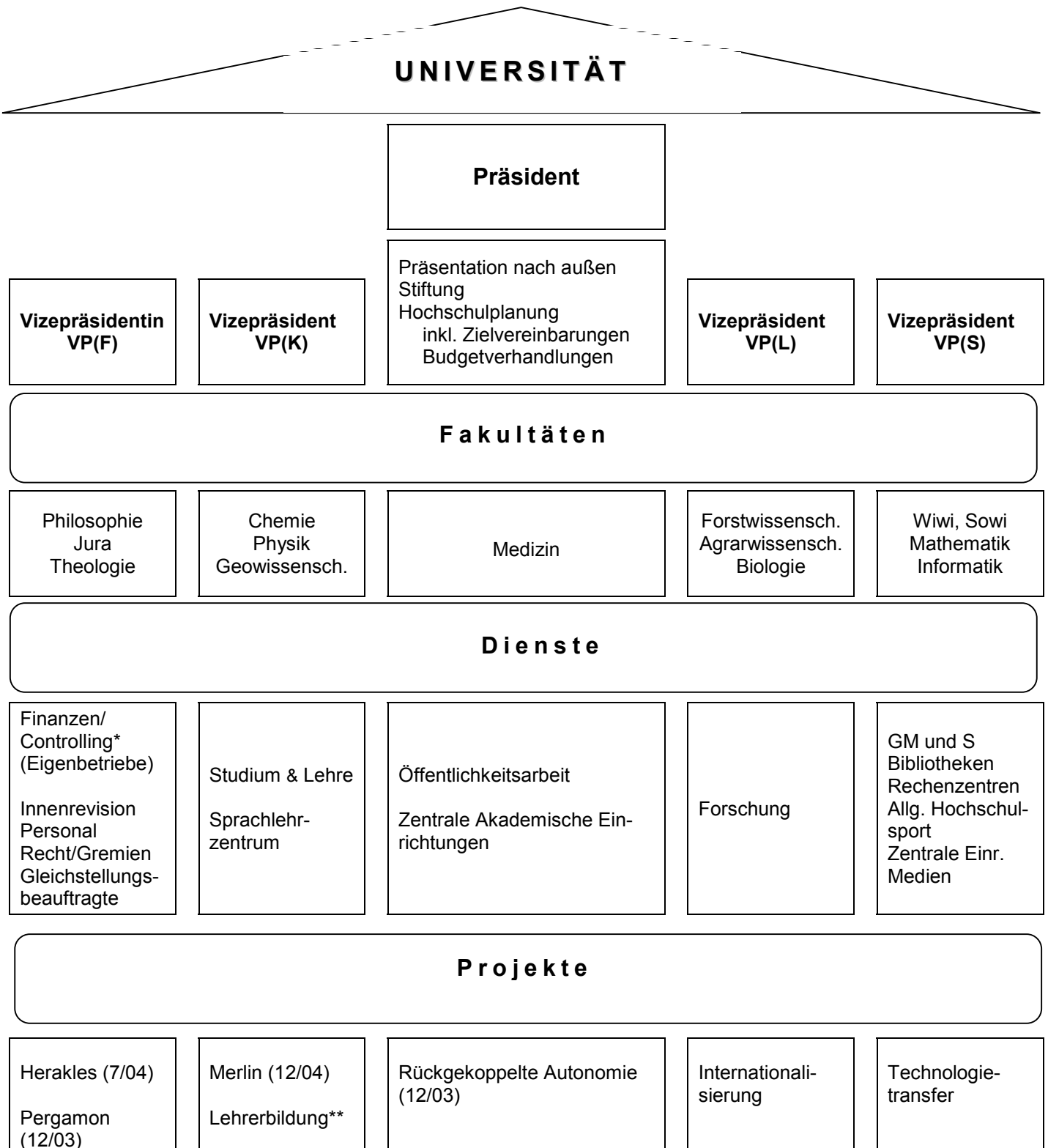
Prof. Dr. Rainer Kree (VP K),

Prof. Dr. Gerd Lüer, (VP L),

Prof. Dr. Matthias Schumann (VP S).

Die Vizepräsidentin und die Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbstständig wahr.

Struktur des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen



* zugleich Sprecher der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

** in Arbeitsteilung mit der Beauftragten, Frau Prof. D. Lemmermöhle

Medizinische Fakultät:

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin hat im Benehmen mit dem Fachbereichsrat und der Klinikkonferenz beschlossen, die Abteilung „Anatomie mit Schwerpunkt Entwicklungsmorphologie/Embryologie“ im Zentrum Anatomie in Abteilung „Anatomie mit Schwerpunkt Embryologie“ umzubenennen. Die Änderung ist zum 16.12.2002 erfolgt und wird hiermit bekannt gemacht.

Medizinische Fakultät:

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin hat im Benehmen mit dem Fachbereichsrat und der Klinikkonferenz und im Einvernehmen mit der Max-Planck-Gesellschaft die Ordnung für das European Neuroscience Institute des Bereichs Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen in Kooperation mit der Max-Planck-Gesellschaft beschlossen. Die Ordnung wird auf den folgenden Seiten bekannt gemacht.

ORDNUNG

für das European Neuroscience Institute des Bereichs Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen (ENI-G) in Kooperation mit der Max-Planck-Gesellschaft

§ 1

Allgemeine Ziele

¹European Neuroscience Institute Göttingen (ENI-G) setzt sich für eine europaweite Förderung der Ausbildung von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern auf dem Gebiet der Neurowissenschaften ein. ²Unmittelbare Zielsetzung ist, die Einzeldisziplinen der experimentellen und klinischen Neurowissenschaften in universitären und außeruniversitären öffentlichen Forschungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Industrie zu einem interdisziplinären Verbund zusammenzuführen, um eine optimale Nutzung der Ressourcen für Forschung und Lehre zu erreichen.

§ 2

Beteiligte Einrichtungen

¹ENI-G ist eine Einrichtung im Bereich Humanmedizin und wird von diesem und dem Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie bzw. dem Max-Planck-Institut für experimentelle Medizin getragen. ²Weitere Forschergruppen können auf Antrag dem ENI assoziiert werden.

§ 3

Forschungslabore

- (1) ¹In der Ausbauphase von ENI-G werden vom Bereich Humanmedizin Laborräume für vier Nachwuchsgruppen zur Verfügung gestellt. ²Die Grundausstattung und Nutzung dieser Labore ist in einem Kooperationsvertrag zwischen dem Bereich Humanmedizin und der Max-Planck-Gesellschaft geregelt.
- (2) ¹Geplant ist die Einrichtung eines neuen Gebäudes für ENI-G mit Laboren für sechs Nachwuchsgruppen. ²Diese Labore werden auf Antrag durch den Vorstand

vergeben. ³Antragsberechtigt sind alle an ENI-G beteiligten Einrichtungen der Träger und alle neurowissenschaftlich tätigen universitären und außeruniversitären öffentlichen Einrichtungen. ⁴Der ENI-G-Vorstand prüft die finanziellen Voraussetzungen und lässt die wissenschaftliche Qualität der geplanten Forschungsprojekte durch den wissenschaftlichen Beirat beurteilen.

- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter der antragstellenden Einrichtung übernimmt bei positivem Votum die Aufgaben der Mentorin bzw. des Mentors für die Nachwuchsgruppe.

§ 4

Aufgaben

ENI-G hat im Bereich von Forschung und Lehre im einzelnen folgende Aufgaben:

- Kooperation mit anderen europäischen bzw. internationalen Universitäten und Forschungseinrichtungen
- Beteiligung an einem europaweiten Forschungs- und Ausbildungsnetz
- Intensivierung der Forschung durch Bildung und Förderung wissenschaftlicher Schwerpunkte
- Verbesserung der Bedingungen für kompetitive Forschung
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Beteiligung am internationalen Master- und PhD-Studiengang Neurowissenschaften
- Abteilungsübergreifende Nutzung aufwendiger technischer Einrichtungen.

§ 5

Auswahl und Struktur der Nachwuchsgruppen

- (1) Nachwuchsgruppen dienen der Förderung begabter junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
- (2) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Nachwuchsgruppe soll nur eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler bestellt werden, die oder der herausragende Fähigkeiten zur selbständigen Forschung erkennen lässt.

- (3) ¹Die Nachwuchsgruppe wird für fünf Jahre eingerichtet. ²Sofern der wissenschaftliche Beirat (siehe § 9) dies empfiehlt, kann die Förderung der Nachwuchsgruppe zum Abschluss von Projekten bis zu einem Jahr verlängert werden.
- (4) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Nachwuchsgruppe wird auf Vorschlag des vom Vorstand von ENI-G ernannten Auswahlkomitees (siehe § 7) bestellt. ²Im Falle der von der Max-Planck-Gesellschaft finanzierten Nachwuchsgruppen ist vorher entsprechend der in der Max-Planck-Gesellschaft geltenden Regelungen bei der Berufung von Leiterinnen und Leitern für selbständige Nachwuchsgruppen die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft einzuholen. ³Der Vorschlag des Auswahlkomitees soll in der Regel aufgrund einer internationalen Ausschreibung erfolgen.
- (5) Die Nachwuchsgruppenleiterin oder der Nachwuchsgruppenleiter werden derzeit als unabhängige wissenschaftliche Mitarbeiter eingewiesen.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter einer Nachwuchsgruppe ist in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit im Rahmen seines Aufgabengebietes frei und unterliegt insbesondere keiner Beschränkung bei der Wahl, Reihenfolge und Ausführung seiner wissenschaftlichen Arbeiten.
- (7) ¹Die Personal- und Sachausstattung der Nachwuchsgruppe wird im Arbeitsvertrag der Leiterin oder des Leiters für von der Max-Planck-Gesellschaft finanzierte Nachwuchsgruppen derzeit auf der Basis des Ergebnisses des Berufungsgesprächs, das die Kandidatin oder der Kandidat gemäß den geltenden Regelungen zur Berufung von Leiterinnen oder Leitern von selbständigen Nachwuchsgruppen in der Max-Planck-Gesellschaft mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Max-Planck-Gesellschaft führt, geregelt. ²Die Mindestgrundausrüstung soll die Stelle der Leiterin oder des Leiters, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters und einer technischen Mitarbeiterin oder eines technischen Mitarbeiters sowie eine angemessene und auszuweisende Laborfläche und sächliche Mittel umfassen. ³Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachwuchsgruppe werden nach Auswahl und Vorschlag der Nachwuchsgruppenleiterin oder des Nachwuchsgruppenleiters vom Vorstand des ENI-G bestätigt und werden eingestellt und entlassen durch die Max-Planck-Gesellschaft bzw. den Bereich Humanmedizin.

- (8) Die Nutzung der gemeinsamen Einrichtungen durch die Nachwuchsgruppe erfolgt nach den am ENI-G hierfür geltenden Regelungen.
- (9) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Nachwuchsgruppe entwirft jährlich den Haushaltsvorschlag für ihre oder seine Nachwuchsgruppe und legt ihm dem Vorstand vor. ²Sie oder er entscheidet über die Verwendung der genehmigten Haushaltsmittel, sie oder er ist jedoch nicht befugt, Verpflichtungen einzugehen, für die eine finanzielle Deckung im Haushaltsplan ihrer oder seiner Nachwuchsgruppe nicht vorgesehen ist, Kredite zu Lasten von ENI-G oder der Nachwuchsgruppe aufzunehmen, in Grundstücksangelegenheiten Verträge zu schließen oder Verfügungen zu treffen und das ENI-G oder die Nachwuchsgruppe vor Gericht zu vertreten.
- (10) Die Leiterin oder der Leiter der Nachwuchsgruppe bedient sich zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben der ENI-G-Verwaltung.

§ 6

Vorstand

- (1) ¹Die Leitung des ENI-G obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören an:
- die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät
 - gegebenenfalls die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Max-Planck-Gesellschaft
 - zwei Mitglieder der Professorengruppe der Medizinischen Fakultät nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 NHG
 - zwei Mitglieder der Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren der außeruniversitären öffentlichen Forschungseinrichtungen
 - je ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, der Gruppe der Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter bzw. der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder des ENI-G aus anderen Fakultäten der Universität und anderen Forschungseinrichtungen und der Industrie in Einzelfragen beratend hinzuzuziehen.
- (3) ¹Die Vorstandsmitglieder der Professorengruppe bzw. der Gruppe der Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren und der Gruppen nach § 16 Abs. 2

Satz 3 Nr. 2 - 4 NHG werden aus den Reihen der entsprechenden Mitgliedergruppen des Zentrums gewählt. ²Die Vorstandsmitglieder wählen aus den Reihen der Professoren bzw. der Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren die Sprecherin oder den Sprecher und die Vertreterin oder den Vertreter.

- (4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt ENI-G nach außen.

¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, das für ein Jahr gewählt wird. ²Wiederwahl ist möglich.

- (5) ¹Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus. ²Er sichert die Beteiligung der Nachwuchsgruppen im ENI-G an der Lehre auf dem Gebiet der Neurowissenschaften.

- (6) ¹Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus. ²Er sichert die Beteiligung der Nachwuchsgruppen im ENI-G an der Lehre auf dem Gebiet der Neurowissenschaften.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand von ENI-G obliegen folgende Aufgaben:

- Bestellung des Auswahlkomitees für die wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen
- Entscheidung über die Auswahl der Leiterin oder des Leiters der wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen auf Vorschlag des Auswahlkomitees
- Bestellung des wissenschaftlichen Beirats
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Förderung der Ziele von ENI-G
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung von ENI-G
- Veranlassung einer regelmäßigen Evaluation der Nachwuchsgruppen, die im Abstand von etwa drei Jahren erfolgen sollen
- Unterstützung der Nachwuchsgruppen in der Nutzung von Großgeräten u.ä. in universitären und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Der Dekan des Bereichs Humanmedizin und der Vizepräsident der Max-Planck-Gesellschaft bestimmen qua Amt einen Gründungsausschuss. ²Dieser amtiert bis zum voraussichtlichen Bezug eines Neubaus im Jahr 2005. ³Der Gründungsausschuss amtiert als vorläufiger Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des ENI-G-Instituts von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:
 - die Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4
 - die Richtlinien für die gemeinsame Nutzung von Großgeräten
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder aus den Reihen der Professorinnen und Professoren sowie Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren.
- (3) ¹Geborene Mitglieder von ENI-G sind die Mentorinnen und Mentoren der Nachwuchsgruppen. ²Darüber hinaus können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die dem ENI-G in der Forschung verbunden sind, zu assoziierten Mitgliedern berufen werden. ³Die Entscheidung darüber trifft nach entsprechender Bewerbung der Vorstand. ⁴Assoziierte Mitglieder haben beratende Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Beschlüsse zum Wahlverfahren des Institutsvorstandes und Änderungen der Institutsordnung bedürfen der Zustimmung der 2/3-Mehrheit der Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung macht dem Vorstand Vorschläge zur Bestellung von Mitgliedern für den Wissenschaftlichen Beirat.
- (7) ¹Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) ¹Zur Beratung in Angelegenheiten des ENI-G wird vom Vorstand ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von Vorschlägen der Mitgliederversammlung berufen. ²Dieser setzt sich aus bis zu sieben Mitgliedern zusammen. ³Dem Beirat sollen sechs Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angehören, wovon mindestens drei Mitglieder aus einer europäischen Universität oder einer europäischen Forschungseinrichtung sowie mindestens ein Mitglied aus der Industrie kommen sollen. ⁴Sie sollen aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sein, die Arbeiten und Entwicklungen am ENI-G regelmäßig zu begutachten.
- (2) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beratung bei der Auswahl von Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern
 - Beratung bei der Bildung und Förderung wissenschaftlicher Schwerpunkte, die im Bereich der Neurowissenschaften von ENI-G getragen werden
 - Evaluation der Nachwuchsgruppen in Abständen von drei Jahren
 - Beratende Beteiligung bei der Entscheidung über Anträge auf Einrichtung von Nachwuchsgruppen.
- (3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher aus seiner Mitte.

§ 10

Beteiligung an Berufungen

ENI-G ist bereit, sich an allen Berufungsverfahren in neurowissenschaftlichen Fächern der Universität und der Max-Planck-Gesellschaft Göttingen beratend zu beteiligen.

§ 11

Finanzierung, Beschaffung

- (1) ¹Die mit ENI-G verbundenen wissenschaftlichen Einrichtungen bemühen sich um Verstärkung der Finanzmittel durch Einwerben von Sondermitteln zur Förderung von Forschungsschwerpunkten. ²Die Leiterinnen und Leiter der Nachwuchsgruppen sind gehalten, Drittmittel einzuwerben. ³ Die Modalitäten der Antragstellung richten sich nach den jeweiligen Vorgaben des Bereichs Humanmedizin oder der Max-Planck-Gesellschaft.
- (2) ¹Die Beschaffung von Großgeräten für Nachwuchsgruppen bedarf der Zustimmung des Vorstands. ²Bei Auflösung von Nachwuchsgruppen ist über den Verbleib dieser Großgeräte zwischen dem Bereich Humanmedizin und der Max-Planck-Gesellschaft zu verhandeln.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt nach Verabschiedung und Annahme durch den Bereich Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen im Einvernehmen mit der Max-Planck-Gesellschaft am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Im Zuge der Umgestaltung der Lehrerausbildung an der Georg-August-Universität Göttingen wurde das Institut für Fachdidaktik zum 31.12.2002 aufgelöst.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Mit Verfügung vom 30.01.2003 hat der Präsident einer Änderung der Ordnung des Instituts für Sportwissenschaften zugestimmt. Die Änderung (kursiv gedruckt) wird hiermit bekannt gemacht:

§ 4 Leitung und Wahlen, Amtszeiten

- (2) Die Mitglieder der Professorengruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe werden von dem am Institut tätigen Mitgliedern der jeweiligen Gruppen aus ihrer Mitte gewählt. Die Mitglieder der Studentengruppe werden von den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrates der Sozialwissenschaften auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden im Institut gewählt. Wählbar sind nur Studierende, die der Sozialwissenschaftlichen Fakultät angehören und in ihr das Wahlrecht ausüben. *Als studentische Vertreterinnen oder Vertreter im Vorstand können nur Studierende gewählt werden, die das Fach Sportwissenschaft studieren.*

Abteilung 5:

Mit Datum vom 05.02.2003 wurde zwischen dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen als Stiftung Öffentlichen Rechts und dem Personalrat der Universität (ohne Medizin) eine neue Dienstvereinbarung über Fort- und Weiterbildung an der Georg-August-Universität Göttingen abgeschlossen.

Diese wird hiermit auf den folgenden Seiten bekannt gemacht. Die Dienstvereinbarung vom 01.03.2000 tritt damit außer Kraft.

Für Rückfragen bezüglich der neuen Dienstvereinbarung wenden Sie sich bitte direkt an den Bereichsleiter Personalentwicklung in der Abteilung 5 der Zentralverwaltung, Herrn Martin Krüssel (Goßlerstr. 5-7, Tel. 39-4238, Fax 39-2280, oder unter E-Mail: martin.kruessel@zvw.uni-goettingen.de).

Dienstvereinbarung über Fort- und Weiterbildung an der Georg-August-Universität Göttingen

Zwischen dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts und dem Personalrat der Universität Göttingen (ohne Medizin) wird gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 2 Nr. 12 und § 78 des Niedersächsischen Personalvertretungsrechts (NdsPersVG) i. V. m. § 3 Abs.4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), § 2 Abs. 3 Hochschulrahmengesetz (HRG) sowie i. V. m § 10 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) die nachstehende Dienstvereinbarung über Fort- und Weiterbildung abgeschlossen.

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle, auf die das NdsPersVG Anwendung findet.

Zugang zu Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung haben die Beschäftigten gemäß Satz 2 unabhängig von ihrer wöchentlichen Arbeitszeit oder einer Beurlaubung. Auch beurlaubte Beschäftigte werden rechtzeitig von der Dienststelle über das Fort- und Weiterbildungsangebot informiert.

Die Dienstvereinbarung hat zum Ziel, die berufliche Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten zu fördern und zu unterstützen mit dem Ziel, die Fertigkeiten und Kenntnisse nach den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen arbeitsplatz- und tätigkeitsspezifisch zu erhalten und weiter zu entwickeln.

I. Interne Fort- und Weiterbildung

1.1 Der Präsident stellt die personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen der Fort- und Weiterbildung sicher und trägt die Kosten nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Das Fort- und Weiterbildungsprogramm wird vom Bereich Personalentwicklung vorbereitet und von einem paritätisch besetzten Ausschuss beraten, der sich aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Dienststelle und der Vizepräsidenten-

tin oder dem Vizepräsidenten für das Personal kraft Amtes und drei Vertretern des Personalrates zusammensetzt. Die Universitätsfrauenbeauftragte und die Vertrauensperson der Schwerbehinderten gehören dem Ausschuss als beratendes Mitglied an.

1.3 Das Programm wird vom Präsidenten in einem jährlichen Programmheft, in den Personal-Informationen sowie im Internet bekannt gegeben.

2.1 Die Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung erfolgt auf Antrag der oder des Beschäftigten oder auf Initiative der oder des Vorgesetzten.

2.2 Im Falle des individuellen Antrages ist zu prüfen, ob die Fort- und Weiterbildung im dienstlichen Interesse liegt. Dienstliches Interesse liegt dann vor,

a) wenn die Fort- und Weiterbildung der Erhaltung und Verbesserung der Kenntnisse, Fähigkeiten und der Eignung für den derzeitigen Arbeitsplatz bzw. Tätigkeiten und Funktionen an der Universität dienen oder

b) zur Befähigung für einen in naher Zukunft angestrebten und/oder vorgesehenen Arbeitsplatz im Bereich der Universität führt. Fortbildungsveranstaltungen können auch auf Weisung der Dienststelle stattfinden.

2.3 Die Zeit der Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung der Universität ist Arbeitszeit. Wenn Teilzeitbeschäftigte an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen außerhalb der üblichen Dienstzeit teilnehmen, zählt auch diese Zeit als Arbeitszeit.

3.1 Alle Anträge auf Teilnahme an den Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind der oder dem Vorgesetzten der Antragstellerin oder des Antragsstellers zuzuleiten. Die oder der Vorgesetzte prüft, ob zwingende dienstliche Gründe einer Teilnahme entgegenstehen. Sollte dies der Fall sein, ist der Antrag mit einer begründeten Ablehnung zu versehen und der mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Organisationseinheit zuzuleiten. Über Ablehnungen entscheidet die Dienststelle. Ablehnungen werden im Rahmen der geltenden Mitbestimmungsregeln des NPersVG dem Personalrat vorgelegt, bewilligte Anträge erhält er zu Kenntnis.

3.2 Sämtliche Anträge sind von den Vorgesetzten unverzüglich an die mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragte Organisationseinheit weiterzuleiten. Die Anmeldebestätigung verpflichtet zur Teilnahme.

3.3 Die Vorgesetzten tragen bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Kenntnisse, Fähigkeiten und der Eignung für den derzeitigen Arbeitsplatz dienen, in angemessenem Umfang zum Erfolg der durchgeführten Maßnahme bei; ebenso für die Unterstützung der Bildungsbedarfsermittlung und die Begleitung des Transfers der erworbenen Lerninhalte am Arbeitsplatz.

3.4 Veranstaltungen und Kursangebote zur Personalintegration, Personalbindung und –motivation, Maßnahmen des Betriebssports, der Gesundheitserhaltung sowie -förderung sind Bestandteil eines gesonderten Programms unter Beteiligung des Personalrates und des Ausschusses nach Ziff. 1.2 . Die sich aus dem derzeit noch nicht vorliegenden Programm (Ziff. 3.4) ergebenden Ausführungsbestimmungen werden in ergänzenden Anlagen zu dieser DV geregelt.

4.1 Über die Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme gem. Ziff. 2.2 wird für die Aushändigung an die Teilnehmende oder den Teilnehmenden und zur Aufnahme in die Personalakte je ein Nachweis ausgestellt.

5.1 Sämtliche interne Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden evaluiert und unterliegen einem Weiterbildungscontrolling. Darüber wird dem Präsidenten und dem Weiterbildungsausschuss jährlich Bericht erstattet.

II. Externe Fort- und Weiterbildung

1.1 Für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die von Stellen außerhalb der Universität angeboten werden und im dienstlichen Interesse liegen, kann sowohl Freistellung vom Dienst als auch eine Kostenerstattung der erforderlichen Auslagen erfolgen.

1.2 Der Präsident entscheidet über die Freistellung vom Dienst.

1.3 Der Präsident trägt die Kosten der Erstattungen nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

Das sind z. Zt.:

a) die nachgewiesenen Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9 und 10 BRKG)

b) die Fahrtkosten der Deutschen Bahn AG der 2. Klasse und

c) die nachgewiesenen notwendigen Nebenkosten, wie Eintrittsgelder, Lehrgangs- bzw. Tagungsgebühren.

2.1 Der Antrag auf Freistellung vom Dienst und/oder Gewährung eines Zuschusses zu einer externen Fort- und Weiterbildungsveranstaltung ist dem Präsidenten über die Vorgesetzten vorzulegen.

2.2 Alle Anträge sind von den Vorgesetzten unverzüglich weiterzuleiten, im Falle einer Ablehnung mit einer begründeten Stellungnahme.

Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch den Präsidenten und den Personalrat in Kraft. Sie wird in den Personal-Informationen der Universität Göttingen und im Internet veröffentlicht.

Die Dienstvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Unberührt von einer Kündigung bleiben bereits laufende Fort- und Weiterbildungsprogramme nach dieser Vereinbarung. Nach der Kündigung werden sich beide Parteien bemühen, innerhalb eines halben Jahres eine neue Dienstvereinbarung abzuschließen.

Der Präsident
der Georg-August-Universität Göttingen

Der Personalrat
der Georg-August
Universität Göttingen

Abteilung 8:

Durch die Überführung der Georg-August-Universität in die Trägerschaft einer rechtsfähigen Stiftung des Öffentlichen Rechts darf das Landessiegel mit dem springenden Ross nicht mehr geführt werden. Die Universität führt künftig sowohl in staatlichen als auch in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein Siegel, auf dem Georg II. mit Herrschaftsinsignien auf dem Thron sitzend zu sehen ist.

Am 13.01.2003 wurden die jeweiligen Einrichtungen mit einem Rundschreiben darauf hingewiesen und aufgefordert, ihr altes Dienstsiegel gegen das neue auszutauschen. Einrichtungen, die ihr Dienstsiegel bisher noch nicht ausgetauscht haben, werden aufgefordert, den Austausch **bis spätestens Ende Februar 2003** in der Zentralverwaltung, Goß-
lerstr. 5-7, bei Frau Goldmann, 2. Etage, Zimmer 2.123 vorzunehmen.

Zum Austausch des Siegels muss die in der Einrichtung mit der Siegelführung betraute Person oder die beauftragte Person bevollmächtigt werden. Nur unter Vorlage der Vollmacht und des Dienst- oder Personalausweises kann das neue Siegel ausgehändigt werden.

Die alten Dienstsiegel mit dem springenden Ross sind ungültig und dürfen nicht mehr verwendet werden.

Abteilung 8:**W a r n u n g**

Anfang Januar 2003 sind in Einrichtungen der Universität Göttingen Angebote für die Freischaltung von Adressen der Einrichtungen unter dem Internet-Branchenbuch "www.das-regionale-online.de" eingegangen.

Diese Angebote weisen große Ähnlichkeiten mit den Produkten der DeTeMedien der Deutschen Telekom auf. Eine Verwechslung mit den „Gelben Seiten“ ist nicht auszuschließen, obwohl die DeNetMedia GmbH mit Sitz in Halle/Saale als Anbieterin in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im sogenannten Kleingedruckten), die den Angeboten beigefügt sind, darauf hinweist, dass sie ein von der Deutschen Telekom, der Postreklame, T-online und DeTeMedien **unabhängiges** Unternehmen ist.

Schon für die Freischaltung des Grundeintrags im Internet-Branchenbuch erhebt die Firma DeNetMedia GmbH eine jährliche Gebühr von 845,-- Euro (zuzüglich Mehrwertsteuer). Bereits wenige Tage später erhalten die Kunden von einem Rechtsanwalt Gierk aus Hannover ein Mahnschreiben mit einer Kostennote über 102,06 Euro.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um ein irreführendes Angebot handelt, da die Eintragungen in den „Gelben Seiten“ der Telekom auch online verfügbar sind, und zwar kostenlos.

Hiermit wird ausdrücklich vor einem Vertragsabschluss mit dem „ Unternehmen“ DeNetMedia GmbH“ gewarnt.